

12. Rückzahlung

¹Die Förderung ist bei einem Verstoß gegen die in Nr. 5 Buchst. c genannte Zuwendungsvoraussetzung vollständig zurückzuzahlen. ²Im Falle einer nur kurzfristigen Erreichung des Förderzwecks einer nach Nr. 2 geförderten Maßnahme, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. ³Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.